



An die  
 Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0060-I/3/2014

Wien, am 11. Juli 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Mai 2014, Nr. 1496/J, betreffend gefährliche Verzögerungen im Hochwasserschutz abstellen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Mai 2014, Nr. 1496/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die beiliegende Liste verwiesen.

Zu Frage 2:

Hochwasserschutzprojekte, bei denen es Verzögerungen von mehr als einem Jahr gab, sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) nicht bekannt, da Projekte im Wege der Bundesländer erst dann zur Förderung bzw. Finanzierung vorgelegt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Dazu zählt auch eine allenfalls erforderliche Grundbereitstellung. Zudem erfolgt seit der Novelle zum WBFG 2013 keine Befassung des BMLFUW mehr mit einzelnen Hochwasserschutzprojekten. Diese sind seit der Novelle bei der Abwicklungsstelle (§ 3a WBFG) einzureichen.



Zu Frage 3:

Einzelne Fälle sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Zu Frage 4:

Soweit dem BMLFUW bekannt ist, erfolgen keine Enteignungen für schutzwasserwirtschaftliche Projekte.

Der achte Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) handelt „Von den Zwangsrechten“ (§§ 60 – 72). Dienstbarkeiten und Enteignungen sind im § 63 WRG geregelt. Die Entschädigungspflicht ist in § 60 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 117f WRG geregelt. Details siehe bei der Beantwortung der Frage 7.

Zu Frage 5:

Dem BMLFUW sind keine derartigen Fälle bekannt.

Zu Frage 6:

Bei WRG-Novellen wird stets auf Verfahrensvereinfachungen Bedacht genommen. Bewilligungsverfahren sind nach dem allgemeinen Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu führen.

Mit der WRG-Novelle 2011 wurde die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie) umgesetzt. Es wurden – als Teil der einzugsgebietsbezogenen Planung – folgende umfassende Planungsschritte vorgesehen:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos einschließlich der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (erledigt zum 22.12.2011)
- Erstellung von Hochwassergefahren und Risikokarten (erledigt zum 22.12.2013)
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (wird erledigt zum 22.12.2015)

Die Verpflichtung zur Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, welche (bauliche und nicht bauliche) Maßnahmen beinhalten und somit operativen Charakter haben werden, wurden als wesentliches Instrument zur Abwehr und Pflege der Gewässer auch im vierten Abschnitt des WRG 1959 verankert.

Als Teil der Maßnahmensexplikation und Grundlage für weitere, darauf aufbauende Maßnahmen wurde eine Gefahrenzonenplanung verankert. Die Gefahrenzonenplanungsverordnung nach dem Wasserrechtsgesetz ist kurz vor der Fertigstellung.

Zu der im Rahmen der WRG Novelle 2011 neu geschaffenen Möglichkeit Regionalprogramme mit § 38 WRG zu kombinieren, siehe Beantwortung zu Frage 13 B.

#### Zu Frage 7:

Wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, kann die Wasserrechtsbehörde gemäß § 63 lit. c WRG 1959 – u.a. um den schädlichen Wirkungen der Gewässer zu begegnen - Liegenschaften und Bauwerke enteignen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt. Zwangsrechte sind nur gegen angemessene Entschädigung zulässig (§ 60 Abs. 2 WRG in Verbindung mit §§ 117 f WRG).

Auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss die Zwangsmaßnahme geeignet/adäquat, darf nicht unverhältnismäßig und nicht durch gelindere Maßnahmen erreichbar sein.

Enteignungen (einschließlich der Einräumung von Dienstbarkeiten) können nur für bewilligungspflichtige Wasserbenutzungsrechte (einschließlich der zugehörigen Anlagen), somit u.a. für Schutz- und Regulierungswasserbauten (§ 41 WRG) verfügt werden.

#### Zu Frage 8:

Eine Zwangsrechtseinräumung ist nur dann zulässig, wenn (vorab) eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann (§ 60 Abs. 2 WRG). Die Zustimmung des Eigentümers des benötigten Grundes wird daher immer als erstes Ziel verfolgt. Bei – in die Zuständigkeit des BMLFUW fallenden - Wasserkraftanlagen ist die Enteignung, wie in der Anfrage vorgebracht, der letzte - aber rechtlich eben mögliche - Ausweg.

Zu Frage 9:

Im achten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes ist (u.a.) ein Enteignungsverfahren (mit Entschädigungspflicht) vorgesehen. § 117 Abs. 4 WRG enthält – betreffend Entschädigungszahlungen – eine sukzessive Zuständigkeit der Gerichte.

Zu den Fragen 10 und 11:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 7 verwiesen.

Zu Frage 12:

Eine spezialgesetzliche Regelung ist, wie oben bereits ausgeführt, in den §§ 60ff und 117 f WRG vorhanden.

Zu Frage 13:

a:

Das Projekt FloodRisk II besteht aus insgesamt 45 Teilprojekten mit einer jeweils umfassenden Empfehlungsliste. Diese zusammenfassende Liste umfasst Empfehlungen aus den Fachbereichen des Hochwasserrisikokreislaufs, insbesondere aus dem Fachbereich Hydrologie und Meteorologie (6), Geomorphologie (5), Ökologie (5), Hochwassermanagement (6), Ökonomie (4), Raumordnung (6) und Recht (10). Sämtliche Vorschläge haben die Minderung des Hochwasserrisikos zum Ziel und tragen im Falle einer Umsetzung zu einer entsprechenden Minderung der Schäden im Ereignisfall bei.

b:

Folgende Umsetzungsschritte können beispielhaft aufgezählt werden:

- In den Fachbereichen der Wildbachverbauung und der Schutzwasserwirtschaft liegen nunmehr nahezu flächendeckend die Gefahrenzonenplanungen vor.
- Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist zwingend für jedes Hochwasserschutzprojekt vorzulegen.
- Die standardisierte Erfassung von Hochwasserereignissen durch Entwicklung einer entsprechenden Datenbank wurde umgesetzt.

C:

A: Die Empfehlung der Klärung der Zuständigkeitsbestimmungen in Flood Risk II betraf die Katastrophenschutzbestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit des BMLFUW bzw. nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Die Empfehlungen des Bereiches Recht in Flood Risk II (verstärkte Ausweisung der Hochwassergefahr, Informations- und Warnpflicht und Planungsaufgaben des Staates) wurden mit der WRG-Novelle 2011 umgesetzt. Siehe dazu bereits Antwort zu Frage 6.

B: Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung stellen die wasserwirtschaftlichen Interessen lediglich eine - nicht unwesentliche - Facette dar, die es in der Gestaltung der künftigen Flächennutzungen zu integrieren gilt.

Hierzu wird auf die wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme und den Hochwasserrisikomanagementplan verwiesen.

Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für besondere bauliche Herstellungen besteht seit der WRG-Novelle 2011 nicht nur in bei 30-jährlichen Hochwässern (HQ30) überfluteten Gebieten, sondern auch in solchen Gebieten, für die zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen vom Landeshauptmann ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g WRG) erlassen wurde und dieses eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ausdrücklich vorsieht. Diese Gebiete können auch außerhalb des HQ30-Bereiches (§ 38 Abs. 3) liegen.

Die Hochwasserrichtlinie wurde in Österreich mit der WRG-Novelle 2011 umgesetzt. Mit 22.12.2015 wird der Hochwasserrisikomanagementplan für Österreich veröffentlicht. Der Hochwasserrisikomanagementplan ist ein strategisches Planungsinstrument und ermöglicht die Vermeidung bzw. Verringerung der nachteiligen Wirkungen des Hochwassers in betroffenen Gebieten. Er bietet maßgeschneiderte Lösungen an, die auf den Bedarf und die Prioritäten des betreffenden Gebietes abgestimmt sind.

C und D: Die angesprochenen Themen fallen in die Zuständigkeit der Länder.

E: Eine Beeinträchtigung ist auch dann gegeben, wenn sie geringfügig ist. Die vorgeschlagene Formulierung stellt einen Systembruch dar und widerspricht den Bestimmungen über die Zwangsrechte; zudem würde die herrschende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Beeinträchtigung aufgeweicht werden. Somit wäre eine österreichweite einheitliche Handhabung nicht mehr gewährleistet.

Gemäß Art 41 EMRK i.V.m. Art 1 des 1. ZP zur EMRK sind bei Enteignungen Entschädigungen zu leisten.

Der Bundesminister

|  |  |  |
|--|--|--|
|  <p>REPU<sup>BLIK</sup> ÖSTERREICH<br/>BUNDESMINISTERIUM FÜR<br/>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,<br/>UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT<br/>AMTSSIGNATUR</p> | Unterzeichner  | serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT  |
|  | Datum/Zeit-UTC   | 2014-07-15T07:09:42+02:00  |
|  | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|  | Serien-Nr.   | 541402   |
| Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a> |  |